

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbands-  
satzung des  
Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“**

*Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie i. V. m. §§ 150 - 157 b des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Einzugsgebiet Eisleben“ und des Abwasserzweckverbandes „Süßer See“ am 17.11.2008 folgende Verbandssatzung beschlossen.*

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben.
- (3) Dem Zweckverband gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:  
Lutherstadt Eisleben (außer OT Polleben, Osterhausen, Schmalzerode),  
Wimmelburg, Hergisdorf, Ahlsdorf, Helbra, Benndorf, Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Farnstädt, Hornburg, Hohnstedt, Lüttchendorf, Röblingen am See, Seeburg, Stedten, Wansleben am See. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“.

**§ 2**

**Rechtsform**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

**§ 3**

**Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat das auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser und zum Teil das anfallende Niederschlagswasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den § 151 Abs. 2 bis 8 Wassergesetz LSA andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem durch Gebrauch verunreinigtem Wasser (Schmutzwasser) bzw. zum Teil Niederschlagswasser. Die Abwasserbeseitigung im Sinne von § 150 i. V. m. § 151 WG LSA erfolgt in den Gemeinden Aseleben, Seeburg, Lüttchendorf und Ortsteil Unterrißdorf

der Lutherstadt Eisleben einschließlich der Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Zweckverband ab.

- (2) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Verband will sich insbesondere bei der technischen Aufgabenerfüllung eines Dritten bedienen. Die technische Betriebsführung soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die Verbandsverwaltung, die Information und Betreuung der Verbandsversammlung sowie die kaufmännische Aufgabenerledigung soll gemäß § 4 Ziffer 3 des Fusionsvertrages für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren mit dem vorhandenen Personal in Eigenregie wahrgenommen werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder und aus dem Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Jedes Verbandsmitglied wählt gleichzeitig 2 Stellvertreter für den Fall, dass der Vertreter im Einzelfall verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert. Die Vertretung ist genau zu regeln. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt. Die Vertreter/Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vertreter der Lutherstadt Eisleben besitzt 50 v. H. der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung. Jeder Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder hat eine Stimme je angefangener 1500 Einwohner seiner Gemeinde. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Diejenigen Ortsteile von Mitgliedsgemeinden, die nicht vom Verbandsgebiet umfasst sind, werden nicht mit zur Grundlage der Berechnung der Stimmen gemacht. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmzahl ein. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

- (3) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Der Vorsitzende hat zwei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der beiden Stellvertreter erfolgt jeweils in der ersten Sitzung nach einer Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung; die erste Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Stellvertreter erfolgt nach dem Inkrafttreten dieser Verbandsatzung.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Wahlen werden geheim vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, auf die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder entfällt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordert.
- (7) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers, sofern dieser in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Im Übrigen nimmt die Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben eines Arbeitgebers wahr.
- (8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, sofern nicht der Verbandsausschuss oder Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie den Erlass der Geschäftsordnung,

2. die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, sowie die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wie die des Verbandsgeschäftsführers.
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms, die Zustimmung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, falls diese den Betrag von 100.000 € übersteigen, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
4. die Festsetzung allgemein geltender Gebühren und Beiträge,
5. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen, wenn deren Wert 100.000 € übersteigt,
6. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, sofern deren Größenordnung über 100.000 € liegt,
7. den Abschluss von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedsgemeinden, sofern deren Wert 100.000 €, bzw. die Verpflichtungen aus den Verträgen 50.000 € jährlich übersteigt,
8. den Abschluss von Vergleichen oder der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, wenn die Wertgrenze von 100.000 € überschritten wird,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 100.000 €,
10. die Festsetzung der Verbandsumlage,
11. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes sowie den Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

## **§ 7**

### **Verbandsausschuss**

1. Der Abwasserzweckverband setzt einen beschließenden Verbandsausschuss ein.
2. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsgeschäftsführer (mit beratender Stimme), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seinen beiden Stellvertretern, sowie zwei weiteren Verbandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind.
3. Der Verbandsausschuss entscheidet über Angelegenheiten des Verbandes in den Wertgrenzen von 40.000 € bis 100.000 €, und bei Verpflichtungen aus Verträgen, die jährlich über 20.000 und bis 50.000 € liegen.
4. Er kann des Weiteren besonders wichtige Angelegenheiten vorberaten und die Tagesordnung und bestimmte Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung vorbereiten.  
Die Verbandsversammlung kann weitere Aufgaben dem Verbandsausschuss übertragen, sofern § 6 dies zulässt.
5. Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsgeschäftsführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der hauptamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder als hauptamtlicher Geschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer aus den Mitarbeitern der Verbandsverwaltung. Diese Bestellung kann befristet und per Einzelvollmacht erteilt werden.
- (4) Für die Stellenausschreibung gelten die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 GO LSA sinngemäß. Mit der Stellenausschreibung sind die Qualifikationserfordernisse nach § 12 Abs. 5 GKG-LSA zu veröffentlichen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (6) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
  - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 40.000 €, sofern der Erwerb im Wirtschaftsplan vorgesehen ist.
  - b) die Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und der Abschluss anderer Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wertumfang von 40.000 €.
  - c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter sowie von Rechtsgeschäften, die von den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wertumfang von 40.000 €.
  - d) bei Verpflichtungen aus den Verträgen bis zu einer jährlichen Belastung von 20.000 €.

Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss.

- (7) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsgeschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Investitionsbeiträge und Abwassergebühren. Er erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen. Sofern die eigenen Einnahmen nicht den Finanzbedarf decken, kann der Zweckverband eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erheben.
- (2) Der Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist die der Kreisumlage zugrunde gelegte Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, ausgenommen der Ortsteile des Verbandsmitglieds, die einem anderen Abwasserzweckverband

angehören bzw. die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht an einen Abwasserzweckverband abgegeben haben. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Auf die Umlage sind am 15.03. und am 15.09. des laufenden Jahres Abschläge zu entrichten.

- (3) Soweit im GKG-LSA die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, wird für Verluste, die bis zum Zeitpunkt der Fusion entstanden sind, eine differenzierte Verbandsumlage veranlagt. Die Altverluste, insbesondere die Risiken aus den Prozessen gemäß § 4 Ziffer 4 des Fusionsvertrages bleiben bei den Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Vorgängerverbände. Etwaig insoweit entstehende Verluste - soweit eine Deckung nicht über bilanzierte Rückstellungen erfolgen kann - sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 und des Absatzes 2 dieser Vorschrift unter den Mitgliedern des jeweils betroffenen Rechtsvorgängers zu verteilen.

## **§ 10 Verwaltung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 stellt der Zweckverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe eines Stellenplanes ein oder überträgt nach eigenem Ermessen Aufgaben auf Dritte.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Jahresabschlussrechnung wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes LSA, § 18 durchgeführt.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des HGB (Drittes Buch). Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben. Es beauftragt für die Prüfung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis bekannt gegeben. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis. Die Änderung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung weiterer Satzungen erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis. Satzungen treten am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den o. g. Amtsblättern in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit den Teilen in den Amtsblättern des Landkreises Mansfeld - Südharz und Saalekreis bekannt gemacht, der den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrags der Kassenkredite, des Umlagenbedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Ver-

mögensplans sowie der Stellenübersicht wird an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.

- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis, bekannt gegeben.
- (5) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt oder in der Tageszeitung, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des genauen Gegenstandes, des Ortes und des Termins der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen.

## **§ 12**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt sie auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit ihrer jeweiligen Gemeindevertretungen gewählt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit
  - a) bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes mit der Abberufung durch das Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes.
  - b) bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses, oder ihrer Abberufung.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA finden auf den Zweckverband ergänzende Anwendung, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen.

## **§ 13**

### **Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund/Ausschluss von Verbandsmitgliedern**

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat er dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Antrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein erhebliches und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den

Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Tatsachen, die bei Eintritt in den Verband dem Mitglied bereits bekannt gewesen sind, können einen wichtigen Grund nicht begründen. Kein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Zweckverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie mit der Eröffnung der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürften der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Im Falle von nachhaltigen verbandsschädlichen Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 dieser Bestimmung gelten entsprechend.

## **§ 14**

### **Aufnahme in den Zweckverband**

- (1) Liegen Anträge für die Aufnahme in den Zweckverband vor, erarbeitet der Verbandsgeschäftsführer für die Verbandsversammlung eine Entscheidungsgrundlage, ob die antragstellende Gemeinde oder zu welchen Bedingungen in den Verband aufgenommen werden soll. Für die Aufnahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Bei Aufnahme in den Verband erstattet der Zweckverband der aufgenommenen Gemeinde grundsätzlich des Restbuchwert des eingebrachten Anlagevermögens.
- (3) Die Einzelheiten der Aufnahmebedingungen werden durch einen Vertrag zwischen Verband und Antragsteller geregelt.

## **§ 15**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Beschlüsse über die Auflösung bedürften der Zustimmung von 2/3 der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung, der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt mittels eines Liquidationsverfahrens. Hierfür wird ein Liquidator bestellt. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Vermögensauseinandersetzungsvertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nach der Genehmigung der Auflösung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in den Amtsblättern der Landkreise Mansfeld - Südharz und Saalekreis öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband ist mit der Bekanntmachung der Auflösung rechtlich nicht mehr existent.

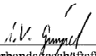
Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange und so weit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.




## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 08.12.2008

  
Verbandsgeschäftsführer  
AZV „Einzugsgebiet Eisleben“

  
Verbandsgeschäftsführer  
AZV „Süßer See“



*Der Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ und der Abwasserzweckverband „Süßer See“ erhielten am 08.12.2008 folgende Verfügung:*

Zu der am 17.11.2008 unter Beschluss-Nr. 28/2008 durch den Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ und unter Beschluss-Nr. 22/2008 durch den Abwasserzweckverband „Süßer See“ beschlossenen Verbandssatzung für den neugegründeten Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

gez. Unger

-----